



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Abwasserentsorgung von Gebieten, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden**

#### **Das Landratsamt Bayreuth informiert:**

Viele Anwesen werden auf Dauer auf Grund des Abwasserentsorgungskonzeptes Ihrer Gemeinde nicht an eine zentrale kommunale Kläranlage angeschlossen. Das bedeutet, dass die Grundstückseigentümer selbst für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen haben.

Gemäß §§ 7 a, 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 41 e des Bayerischen Wassergesetzes ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund nur erlaubt, wenn die Abwasserbehandlung dem "Stand der Technik" entspricht und die Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Die auf Grund des § 7 a Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz erlassene Abwasserverordnung mit ihren Anhängen legt die Mindestanforderungen fest, die an eine Abwassereinleitung gestellt werden müssen.

Die Anforderungen nach Anhang 1 (häusliches und kommunales Abwasser) der Abwasserverordnung können nur mit einer mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung erreicht werden. Auch Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung noch anderen Anforderungen zu entsprechen hatten, sind auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Freistaat Bayern gewährt derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Bau und zur Nachrüstung von Kleinkläranlagen. Das Zuschussprogramm läuft nach derzeitigem Kenntnisstand zum 31.12.2010 aus, was bedeutet, dass bis Ende des Jahres 2010 die Anlagen eingebaut, abgenommen und die Zuschussunterlagen über die jeweilige Gemeinde beim Wasserwirtschaftsamt Hof eingereicht sein müssen. Näheres hierzu finden Sie auch im Internet unter [www.rzkka.bayern.de](http://www.rzkka.bayern.de). Ab Januar 2011 müssen Sie damit rechnen, dass das Landratsamt unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung fordert, die dann u.U. ohne Zuschüsse des Freistaates Bayern gebaut werden muss.

Für fachliche und technische Fragen stehen Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt (Herr Pfister und Herr Leitel, Tel. 0921/728 297) gerne zur Verfügung. Von den privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) erhalten Sie auch Unterlagen über die verschiedenen

## **Stadt Bad Berneck**

### ***i. Fichtelgebirge***

Möglichkeiten und Anforderungen der Nachrüstung, außerdem das notwendige Gutachten für die wasserrechtliche Erlaubnis und das Zuschussverfahren.

Staatliche Förderung ist auch möglich, wenn ein privater Anschlusskanal zu einem öffentlichen Entwässerungskanal der Gemeinde (gemeindliche Sammelkläranlage) verlegt wird.

Wir empfehlen Ihnen unter Ausnutzung der derzeit vorhandenen Fördermöglichkeiten Ihre Kleinkläranlage nachrüsten zu lassen, um spätere Anordnungen zur Nachrüstung zu vermeiden.